

Gesetzesgrundlagen

Auf der Verfassungsebene

Der Handlungsauftrag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ist im Artikel 3 Absatz 1 bis 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankert. Dort heißt es:

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

- Artikel 7 Absatz 2 Landesverfassung Land Sachsen-Anhalt:

„Frauen und Männer sind gleichberechtigt.“

sowie

- Artikel 34 Landesverfassung Land Sachsen-Anhalt:

„Das Land und die Kommunen sind verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft durch geeignete Maßnahmen zu fördern.“

Konkretisiert werden die Aufgaben dann in weiteren Gesetzen:

Landesgesetz:

- [Frauenfördergesetz des Landes Sachsen-Anhalt \(FrFG LSA\)](#)

Kommunalrechtliche Vorschriften:

- [§ 64 Landkreisordnung Land Sachsen-Anhalt \(LKO LSA\)](#)

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist in den Landkreisen eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen; das Nähere regelt die Hauptsatzung. Die Hauptsatzung soll im Übrigen bestimmen, dass die Gleichstellungsbeauftragte in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig sind und an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen können. Ihnen ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Kommunalen Hauptsatzung:

- § 15 Absatz 1 und 2 der Hauptsatzung des Salzlandkreises:

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.